



Verkündet am 19.10.2011

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Witten

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schauwienold, Daniel und
Kollegen, Beethovenstr. 15, 58452 Witten,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Witten
auf die mündliche Verhandlung vom 28.09.2011
durch die Richterin am Amtsgericht
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2418,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.05.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120 Prozent des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Beklagte ist Tochter und Alleinerbin der am 19.01.2010 verstorbenen Frau C. Diese wiederum war Vorerbin des am 03.02.2007 verstorbenen Erblassers Herrn M. In seinem notariellen Testament vom 21.12.2006 setzte dieser Frau C als seine von gesetzlichen Beschränkungen befreite Vorerbin ein sowie den Kläger und dessen Ehefrau, Frau P. als Nacherben ein. Letztere schlug nach Eintritt des Erbfalls die Erbschaft aus und hat lediglich den ihr zustehenden Pflichtteil geltend gemacht. Der Kläger ist Nacherbe des Erblassers M nach der nunmehr verstorbenen Vorerbin Frau C.

Frau C stand unter Betreuung. In einem Beschluss des Amtsgerichts Witten vom 30.04.2008 heißt es: „In dem Betreuungsverfahren für Frau C wird die Zusatzbetreuerin ermächtigt, über einmalig 3603,00 € vom Festgeldkonto Nr. bei der zur Umbuchung auf das Girokonto zu verfügen, zum Abschluss einer Sterbeversicherung bei der D.“ Es wurde dann bei der D für Frau C eine Sterbeversicherung abgeschlossen. Der Betrag stammte aus dem Nachlassvermögen des Erblassers M.

Nach dem Tod von Frau C hat die Versicherung den Betrag in Höhe von 3743,32 € an das Bestattungshaus in Witten überwiesen. Nach Begleichung der Bestattungskosten inklusive 308,- € für die Nutzung der Trauerhalle während der Trauerfeier wurde der Restbetrag in Höhe von 1325,21 € an die Beklagte ausgezahlt. Diese leitete den Betrag an den Kläger weiter.

Der Kläger verlangt nunmehr von der Beklagten die Zahlung eines Restbetrages von 2418,11 € und vertritt die Ansicht, dass die Vorerbin zur Finanzierung der Sterbeversicherung aus Mitteln des Nachlassvermögens nicht befugt gewesen sei. Das vom Festgeld entnommene Guthaben habe unstreitig zum Vermögen der Vorerbschaft gehört, somit kein eigenes Vermögen der verstorbenen C dargestellt. Mit Tod der Vorerbin sei das zur Vorerbschaft gehörende Vermögen unmittelbar auf den Kläger übergegangen und damit auch sämtliche Forderungen aus der abgeschlossenen Versicherung zum Bestand der Vorerbschaft. Es handele sich um einen Fall der gesetzlichen Surrogation, so dass es der Vorerbin nicht möglich gewesen sei, für den Abschluss der Versicherung das Vermögen aus der

Vorerbschaft zu schmälern.

Der Kläger beantragt daher,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2418,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.05.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die für die Bestattung aufgebrauchten Kosten nicht in das Nachlassvermögen fallen. Mit der Einzahlung des Betrages Sterbeversicherung sei dieser Geldbetrag endgültig aus dem Vermögen der Vorerbschaft ausgeschieden. Die Versicherungsleistung stelle kein Surrogat des aus der Vorerbschaft stammenden Vermögens dar. Die Vorerbin habe zum Ausdruck gebracht, dass das angelegte Geld für eigene Zwecke, nämlich für ihre Beerdigung zu verwenden sei. Dies sei ihr erlaubt gewesen. Eine dingliche Surrogation sei nicht eingetreten, da ein Rückfluss von Vermögenswerten in den Nachlass gerade nicht stattfinden sollte. Die Bezugsberechtigte der Sterbeversicherung sei die Beklagte gewesen, damit sei im Moment des Todes die Versicherungseinzahlung sowie auch die Versicherungsleistung aus dem Nachlassvermögen ausgeschieden.

Hierzu führt der Kläger aus, auch der befreite Vorerbe könne von der Vorschrift der gesetzlichen Surrogation nicht befreit werden. Er habe es nicht in der Hand durch Rechtsgeschäfte Vermögen, welches der Vorerbschaft unterfällt in sein eigenes zu überführen. Ansonsten könne durch Abschluss entsprechender Versicherungsverträge das Vorvermögen geschmälert werden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 2418,11 € gemäß §§ 2134 Satz 1, 2138 II, 2113 II, 1967 BGB.

Die Vorerbin Frau C hat unstreitig aus der Vorerbschaft stammende finanzielle Mittel entnommen, um damit eine Sterbegeldversicherung bei der D abzuschließen. Sie ist die in der Versicherung genannte versicherte Person und Versicherungsnehmerin und hatte damit Ansprüche gegenüber der D. Damit hat sie einen Teil des Erbschaftsgegenstandes für sich verwendet.

Bezugsberechtigte ist u. a. ihre Tochter, die Beklagte.

Mit dem Vorerbfall fällt die Vorerbschaft dem Vorerben an und bildet in seiner Hand ein Sondervermögen, das rechtlich von seinem übrigen Vermögen getrennt ist und das ihm bis zum Nacherbfall zur Nutzung verbleibt. Die Substanz muss dem Nacherben gleichwohl erhalten bleiben.

Hier ist durch die Entnahme des Geldbetrages und dessen Anlage in einer Sterbegeldversicherung die Substanz des Nachlasses geschmälert und das Vermögen der Vorerbin und damit deren eigener Nachlass um die Gegenleistung (Erlangung eines Auszahlungsanspruchs und spätere tatsächliche Auszahlung) gemehrt worden.

Es kann letztlich dahinstehen, ob ein gesetzliches Surrogat im Sinne von § 2111 eingetreten ist, so dass die Erstattung gemäß § 2134 BGB dahinter zurücktritt (vgl. Palandt-Edenhofer § 2134 Rdnr. 1) oder aber ob die Erstattung direkt über § 2134 BGB zu erfolgen hat.

Man kann die von der Vorerbin Frau Carola Meyer erworbene Rechtsposition als in den Nachlass fließendes Surrogat ansehen, oder aber eine "Verwendung für sich" im Sinne von § 2134 BGB annehmen.

Jedenfalls hat die Vorerbin aus Mitteln des Nachlasses, den sie ungeschmälert dem Kläger als Nacherben erhalten muss, für sich eine Sterbeversicherung abgeschlossen, damit hiermit nach ihrem Tod die Beerdigungskosten gedeckt werden.

Gleichzeitig hat die Beklagte damit ihre Tochter bevorteilt. Diese hat nach § 1968 BGB grundsätzlich als Erbin die Kosten der Bestattung aufzuwenden. Hiervon ist sie durch Abschluss der Sterbegeldversicherung durch ihre Mutter und direkte Auszahlung an das Bestattungsinstitut befreit. Die Beklagte als Erbin musste ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Bezahlung der Beerdigungskosten damit nicht

nachkommen. Befreiung ist bewirkt worden durch Mittel aus der Vorerbschaft, die ursprünglich ungeschmälert dem Kläger zusteht.

Selbst wenn man also in dem Auszahlungsanspruch nach dem Tode kein Surrogat für die aufgewendeten und aus der Vorerbschaft entnommenen Geldbeträge sieht, so hat dies jedenfalls nach § 2113 Abs. 2 BGB zur Folge, dass die Beklagte als Erbin der Vorerbin diesen Betrag ausgleichen muss.

Damit ist im Ergebnis durch das Vermögen der Vorerbschaft die Beerdigung der Vorerbin finanziert worden. Damit ist das Vermögen der Vorerbschaft geschmälert und der Erbe, der gemäß § 1968 BGB die Kosten der Beerdigung des Erblassers zu tragen hätte, ist durch den Abschluss dieser aus Mitteln der Vorerbschaft finanzierten Versicherung von seiner Verpflichtung frei. Der Beschluss des Amtsgerichts Witten vom 30.04.2008 ändert hieran nichts. Dieser bezog sich auf die Genehmigung des Umbuchungsvorganges.

Soweit die Beklagte ein endgültiges Ausscheiden aus dem Nachlassvermögen durch den Abschluss der Versicherung ohne Eintreten einer gesetzlichen Surrogation annimmt, kommt es dann zu einer Ausgleichspflicht über §§ 2134, 2136, 2138II, 2113 II BGB, wie ausgeführt. Sonst wäre es möglich, durch Abschluss entsprechender Versicherungen das Nachlassvermögen der Vorerbschaft zu schmälern, ohne einen Ausgleich für den Nacherben zu schulden. Das entspräche nicht dem Gedanken des Systems der Vor- und Nacherbschaft mit dem Prinzip des Erhaltes des Vermögens.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Die vorprozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2418,11 € festgesetzt.

